

Änderung des § 35a Abs. 2 Einkommensteuergesetz:

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Durch die Neufassung des § 35 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) verbessert die Bundesregierung die steuerliche Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 können **Privathaushalte** die **Aufwendungen beispielsweise für die Wohnungsreinigung, für die Betreuung von Familienangehörigen oder für Handwerkerarbeiten steuermindernd** geltend machen.

Der neue **§ 35 a Absatz 2 EStG** unterscheidet zukünftig zwischen

1. haushaltsnahen Dienstleistungen (die nicht Dienstleistungen im Sinne von Punkt 2 sind)
und
2. Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können **haushaltsnahe Dienstleistungen** (zum Beispiel Wohnungsreinigung oder Betreuung von nicht pflegebedürftigen Familienangehörigen) je Kalenderjahr in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (maximal EUR 3.000,00) steuermindernd geltend gemacht werden. Die tarifliche Einkommensteuer wird also um maximal EUR 600,00 pro Jahr ermäßigt.

Dieser Betrag wird für Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen Person auf **maximal EUR 1.200,00** pro Jahr angehoben. Voraussetzung dafür ist, dass ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht oder Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden. Die Pflege- und Betreuungsleistungen können sowohl in dem Haushalt des Steuerpflichtigen als auch im Haushalt der gepflegten/betreuten Person erbracht werden.

2. Handwerkerleistungen

Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten haushaltsnahen Dienstleistungen können Privathaushalte künftig – ebenfalls **auf Antrag** – auch die Aufwendungen für die **Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** steuermindernd geltend machen. Pro Jahr kann jeder Steuerpflichtige bis zu 20 Prozent der Aufwendungen von maximal EUR 3.000,00 – also **weitere EUR 600,00** – von der Einkommensteuerbelastung abziehen. Von der Förderung umfasste Handwerkerleistungen sind beispielsweise Tapezierer-, Maler-, Fliesenleger-, Sanitär-, Elektriker-, Maurer-, Trockenbau-, Garten- und Wegebauarbeiten. Antragsteller können sowohl **Mieter** als auch **Eigentümer** von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken sein. Entscheidend ist allein, wer die Leistungen in Auftrag gegeben und bezahlt hat.

Nicht begünstigt sind **Materialkosten** oder die **Kosten für gelieferte Waren**.

3. Keine Werbungskosten/Betriebsausgaben/Sonderausgaben/ger. Beschäftigung

Die unter Punkt 1 und 2 genannten steuerlichen Förderungen **gelten nur für Arbeitskosten und Aufwendungen**, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung darstellen und nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können beispielsweise nicht angesetzt werden die Betreuungskosten, die bereits im Rahmen des neu eingefügten § 4f EStG (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso wenig können die Kosten der Inanspruchnahme von Pflegediensten geltend gemacht werden, die bereits im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden.

Wird die haushaltsnahe Dienstleistung / Handwerkerleistung **im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung auf EUR 400,00-Basis** (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV) oder im Rahmen einer **Beschäftigung, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, erbracht**, ist die Inanspruchnahme der **Steuerermäßigungen ausgeschlossen**.

4.Ordnungsgemäße Rechnung/Bezahlung der Leistung

Voraussetzung für die Steuerermäßigungen ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch **Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers** der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist. Bei der Rechnung ist darauf zu achten, dass die Kosten für die **Arbeitskraft (Arbeitszeit) separat von den Materialkosten aufgeführt** sind, da nur die Arbeitskosten bei der Steuerermäßigung berücksichtigt werden. Die anteilige **Umsatzsteuer der Arbeitskraftkosten** ist ebenfalls steuerbegünstigt, wenn sie **separat** aufgeführt ist.

Die Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sein.

Die neuen Förderungen des § 35a EStG gelten **rückwirkend ab dem 1. Januar 2006**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team